

Wir bitten alle unsere Priester, alle unsere Gläubigen, alle unsere Kinder im Herrn, sich der Gefahr bewußt zu sein, ihr ganz persönlich entgegenzutreten und der

neuen Christenheit, die heraufkommt, die geistigen Leiter und inspirierten Führer zu bereiten, die sie zu Gott führen sollen.

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Ein Dekret der Sakramentenkongregation über die Firmung von Schwerkranken

Der Osservatore Romano Nr. 255 veröffentlicht eine drei kleingedruckte Spalten umfassende und sowohl kirchengeschichtlich wie auch moraltheologisch und disziplinär bedeutsame Erläuterung des Untersekretärs der Hl. Kongregation der Sakramente, Msg. Zerba, zu dem jüngsten Dekret der Kongregation über die Spendung der heiligen Firmung an Schwerkranke, das in der letzten Ausgabe der Acta Apostolicae Sedis abgedruckt ist. Sie zerfällt in sieben Kapitel: 1. Der ordentl. Spender der Firmung, 2. Der außerordentliche Spender, 3. Geschichtliches über die außerordentliche Spendung, 4. Die neueren Vorschriften, 5. Die Erteilung der Taufe und der Firmung nacheinander, 6. Ein jetzt zur Lösung reifes Problem, 7. Die Anordnungen des Dekretes. Wir geben im folgenden einen Auszug der Ausführungen zu Punkt 6 und 7.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß zahlreiche Kinder vor dem siebenten Lebensjahr, dem Alter der Unterscheidung, sterben. Schon nach dem letzten Weltkrieg erreichte die Kindersterblichkeit in vielen Ländern eine erschreckende Höhe; sie ist heute größer denn je. Hinzu kommt, daß auch nicht wenige Erwachsene plötzlich vom Tode ereilt werden, die infolge Unwissenheit oder Nachlässigkeit die Firmung nicht empfangen haben. Mit aller Wahrscheinlichkeit würden die Einen wie die Anderen ohne dieses Sakrament sterben, wenn seine Verwaltung nach dem geltenden Recht in der abendländischen Kirche des lateinischen Ritus dem Bischof vorbehalten bliebe. Wenn es auch richtig ist, daß die Firmung nicht heilsnotwendig ist, so vermittelt sie doch einen Komplex wertvollster religiöser Güter, und nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin bewirkt sie einen höheren Grad der Gnade auf dieser Erde, eine höhere Stufe der Seligkeit im Himmel. Weshalb sollte man also eine beträchtliche Zahl von Gläubigen an den Pforten der Ewigkeit, wo sie der Kraft des Heiligen Geistes zum Siege über den Geist des Bösen besonders bedürfen, von so wirksamen Wohltaten fernhalten, bloß, weil es an einem ordentlichen Spender mangelt, während doch mit Genehmigung des Heiligen Stuhles auch ein einfacher Priester, namentlich aber der Priester, der von amtswegen die Sterbesakramente darreicht, die Firmung wirksam und rechtsgültig spenden kann? Der in Rom und anderwärts bestehende Brauch, zum Sterbebett eines Kindes den Bischof zur Firmung zu bitten, löst das Problem nur in ganz unzureichendem Maße und hat fast nur für die Bischofssitze Geltung. Aber schon in den großen Metropolen, auch wenn sie Bischofssitze sind, und mehr noch in den übrigen Sprengeln ist die Herbeiholung des Bischofs sehr fragwürdig. Deshalb werden

Sterbende, die die Firmung noch nicht empfangen haben, fast immer ungefirmt bleiben, wenn sie allein durch den Bischof gefirmt werden können.

Die Zeitgemäßheit und Wichtigkeit der Frage ist den Kodifikatoren des kirchlichen Rechtes nicht entgangen. Der 1914 in Rom verstorbene General der Gesellschaft Jesu und hervorragende Kirchenrechtslehrer P. Franz Wernz hatte einen in den ersten Entwurf des Kodex auch aufgenommenen Kanon vorgeschlagen, der dem Pfarrer die Fakultät einräumte, in extremis die Firmung zu spenden. Der gelehrte Kanonist stützte seinen Vorschlag mit dem Argument, daß die Kinder der Schismatiker sich in dieser Hinsicht sonst im Vorteil gegenüber den Katholiken befänden. Die Päpstliche Kommission war sogar zu dem Entschluß gelangt, den Hl. Vater zu bitten, diesem Vorschlag noch vor Verkündigung des Kodex des kirchlichen Rechtes Gesetzesform zu geben. Zwar scheiterte dieser Plan aus unbekanntem Gründen, doch wurde der Gedanke als Lehrmeinung von sehr gewichtigen und berühmten Autoren weiter vertreten.

Der Präfekt der Hl. Sakramentenkongregation Kardinal Jorio machte sich beim Hl. Vater Pius XII. zu seinem Fürsprecher. Dem Hl. Vater wurden die Auffassungen und ausdrücklichen Wünsche der verschiedenen angesehenen Konsultoren zu Gehör gebracht, die durch ihr Amt mit diesem Gegenstand und besonders mit der Frage der Firmung noch nicht gefirmter Schwerkranker in Berührung kamen. In Erwägung der Wichtigkeit der Sache kam der Hl. Vater aus seiner Hirtensorge für die ganze Kirche zu dem Beschluß, für das religiöse Wohl der sehr beträchtlichen Anzahl von Gläubigen Sorge zu treffen, die bei der gegenwärtig geltenden Übung ohne die Firmung sterben würden. Er erteilte also der Sakramentenkongregation den Auftrag, die Frage genau zu studieren und eingehend zu prüfen und nach einer Erörterung vor der Plenarkongregation der Kardinäle ihm über eine angemessene Lösung Vortrag zu halten.

Als Ergebnis reiflichster Prüfung erging am 14. September 1946 ein Dekret der Sakramentenkongregation, das mit den Worten „Spiritus sancti munera“ beginnt und im wesentlichen folgende Anordnungen enthält: Zur Wahrung und zum Schutz des Rechtes des Bischofs, der der einzige und ausschließliche ordentliche Verwalter des Sakramentes der Firmung ist, schreibt das Dekret vor, daß auch im Falle von Todesgefahr von Katholiken dem residierenden Bischof das Recht zusteht, den Sterbenden die hl. Firmung zu spenden, wenn der Bischofsstuhl besetzt ist und sein Inhaber nicht rechtmäßig an der persönlichen Spendung des Sakraments verhindert ist. Zur größeren Wahrung der Stellung und Würde des Bischofs ist vorgesehen, daß auch ein Titularbischof in Überein-

stimmung mit dem Hl. Stuhl die Sterbenden an Stelle des fehlenden oder verhinderten residierenden Bischofs firmen kann. Den außerordentlichen durch das Dekret benannten Spendern des Sakramentes ist es, wenn die Möglichkeit der Spendung durch einen Bischof gegeben ist, bei Strafe der Nichtigkeit untersagt, sich ihres Auftrages zu bedienen. — Das Dekret erteilt dann durch eine allgemeine Delegation des Hl. Stuhles einigen außerordentlichen Amtsträgern die Fakultät, die Firmung gültig und erlaubterweise den Gläubigen zu spenden, die, ohne dasselbe früher empfangen zu haben, sich in so schwerem Krankheitszustand befinden, daß Todesgefahr besteht. Es enthält genaue Anordnungen darüber, a) welchen außerordentlichen Spendern die Fakultät übertragen ist, in extremis zu firmen, b) wem durch sie das Sakrament gespendet werden darf und auf welchem Gebiet diese Fakultät ausgeübt werden darf.

Die Fakultät wird den nachfolgenden Geistlichen verliehen: 1. Den Pfarrern, die einem eigenen Pfarrbezirk vorstehen. Demnach sind ausgeschlossen die sogenannten Personal- oder Familienpfarrer, es sei denn, daß auch sie einen eigenen Amtsbezirk, wenn auch kumulativer Art, besitzen. 2. Die Pfarrgeistlichen gemäß Kanon 471, d. h. diejenigen, die in der Seelsorge stehen in einer Pfarrei, die pleno jure an eine religiöse Niederlassung oder an eine Kapitularkirche oder moralische Personen angegliedert ist, und eine ihnen vom Bischof zugeteilte Kongrua genießen. 3. Die Pfarrverweser (Kanon 472), die vom Ordinarius zur Leitung einer vakanten Pfarrei unter Zuerteilung eines Teiles der Erträge für ihren Unterhalt eingesetzt sind. Infolgedessen sind alle übrigen Pfarrgeistlichen, von denen die Kanones 474—476 handeln, d. h. der Substitut, der Vikarhelfer und der Kooperator ausgeschlossen. Ferner sind ausgeschlossen der Kapitularvikar und der Generalvikar, es sei denn, daß sie Bischöfe wären, denn die Aufzählung des Dekretes ist absolut genau. 4. Die Priester, denen ausschließliche Seelsorge mit allen Rechten und Pflichten der Pfarrer zuerteilt ist. Hierunter fallen also alle Kuratien, Vikarien, ständige Aushilfsstellen, bei denen der Inhaber die volle unabhängige Pfarrseelsorge ausübt und somit alle Funktionen eines Pfarrers mit vollen Rechten und Pflichten innehat, wenn ihm auch die Amtsbezeichnung fehlt.

Die Ausübung dieser Fakultät ist bei den aufgezählten Amtsträgern streng persönlich und kann von ihnen niemandem übertragen werden.

Was die Empfänger des Sakramentes und das Gebiet angeht, auf dem die Fakultät ausgeübt werden darf, so wird festgestellt, daß die Firmung nur an Gläubige, Erwachsene oder auch Kinder gespendet werden kann, die sich im zuständigen Bereiche des Amtsträgers befinden unter Einschluß der Orte, die der Pfarrjurisdiktion entzogen sind, wie z. B. Hospitäler, Seminarien, Hospize usw., oder religiöser Institute, die in irgendeiner Weise exemt sind (Kan. 792), wenn diese Gläubigen sich in einem lebensgefährlichen Krankheitszustand befinden. Das Nichtvorliegen von nur einer dieser Bedingungen schließt in sich die Nichtigkeit des Mandates und damit des Sakramentes, unbeschadet der Strafandrohung des Kanon 2365.

Es ist dabei also zu beachten: a) Der Indult ist nicht persönlich, sondern territorial gemäß Kan. 5, § 2. Demgemäß ist der Priester ermächtigt, rechtskräftig und gültig (valide et licite) alle Gläubigen zu firmen, auch solche,

die ihm nicht unterstehen, wenn sie sich hic et nunc aus irgendeinem Grunde in seinem Amtsbezirk aufhalten, ob es sich also um Domizil, Quasidomizil, Residenz oder auch einfaches Verbleiben handelt. Folglich kann umgekehrt weder licite noch valide die Firmung einer zur Zuständigkeit des Geistlichen gehörigen Person gespendet werden, die sich aus irgendeinem Grunde außerhalb seines Amtsbezirks aufhält. In diesem Falle ist der Geistliche des Aufenthaltsortes zuständig. b) Die Fakultät erstreckt sich demnach auch auf Orte, die Ordensleuten mit päpstlicher Klausur gehören. c) Damit die Fakultät ausgeübt werden kann, sind auf Seiten des Empfängers des Sakramentes gleichzeitig folgende Erfordernisse notwendig: 1. daß er sich in wirklicher Lebensgefahr befindet, und zwar 2. infolge schwerer Krankheit und nicht aus einem anderen Grunde wie z. B. bei Soldaten zu Beginn der Schlacht oder bei Zivilpersonen bei drohender Luftgefahr. 3. Es muß eine wirkliche Lebensgefahr vorliegen. Die Abschätzung der schweren Gefahr ist zur Vermeidung von Skrupeln und Unschlüssigkeit nach moralischen Kriterien zu vollziehen. Praktisch kann sie also als gegeben angenommen werden, wenn der Arzt sie für vorliegend erklärt, oder wenn der Priester nach seiner pastoralen Erfahrung glaubt, daß der Augenblick gekommen ist, in dem man dem Sterbenden die Wegzehrung und die letzte Ölzung spenden sollte.

Das Dekret sagt ferner, daß für die Spendung der Firmung die disziplinären Vorschriften beobachtet werden müssen, die im kirchlichen Gesetzbuch enthalten sind, angewendet auf den Fall. Als Ritus ist der, der im Anhang des Rituale Romanum enthalten ist, vorgeschrieben. Das erleichtert die Aufgabe der Pfarrer. Weiter werden Regeln für die Vorbereitung des Empfängers, der zum Gebrauche der Vernunft gelangt ist, zum Zwecke eines fruchtbringenden Empfanges des Sakramentes und für einen späteren Unterricht, wenn der Kranke sein Leiden überstehen sollte, gegeben. Es folgen disziplinarische Anordnungen über die Anlegung eigener Firmungsregister, Meldungen, die den Ordinarien zu erstatten sind, und eine Anweisung, die von den Ordinarien selbst an die außerordentlichen Spender des Sakramentes zu erlassen ist, um sie für ihre vornehme Aufgabe vorzubereiten. Endlich ist vorgeschrieben, daß die Ordinarien Berichte an die päpstliche Sakramentenkongregation über die Zahl der Gefirmten und über den Modus, der von den außerordentlichen Spendern des Sakramentes bei der Verwaltung desselben beobachtet wurde, einzureichen haben.

Das Dekret tritt am 1. Januar 1947 in Kraft.

Abbé Godin

Wir haben das aufsehenerregende Buch „France, pays de Mission?“ des Abbé Godin schon erwähnt. „Frankreich Missionsland?“ — die Erfahrung, die Abbé Godin zu dieser Frage geführt hat, war der enge Kontakt mit der Arbeiterbevölkerung Pariser Vorstädte, die ohne Glauben an Gott und ohne Berührung mit der Kirche leben. Er suchte Wege und Methoden, diese dem christlichen Glauben völlig entfremdeten Massen wiederzugewinnen, und er konnte es nicht anders ansehen als eine Missionierungsarbeit. Da die Stelle der kirchlichen Hierarchie, mit der er zu tun hatte, die Wichtigkeit seiner Erkenntnisse begriff und die Versuche, die er unternahm